



Übereinstimmungsnachweis

Ausgestellt gemäss Art. 168 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) vom 2. Dezember 2008

1. Gegenstand
2. Gemeinde Bezirk
Sektor Artikel Nr.
(Parzelle)
3. Bauherr Tel. / Mobiltel.
Strasse E-mail
PLZ Ort
4. Berechtigte Person Tel. / Mobiltel.
REG Nr. anderer Kanton
Strasse E-mail
PLZ Ort
5. Ist der/die Projektverfasser/in der/die gleiche wie der/die Unterzeichner/in des Übereinstimmungsnachweises?
 ja nein
6. Die berechtigte Person bestätigt, nach der Kontrolle der Ausführung, dass das Bauwerk:
 den bewilligten Plänen und den Bedingungen der Baubewilligung in allen Punkten entspricht. den bewilligten Plänen und den Bedingungen der Baubewilligung nicht entspricht*.
7. Die berechtigte Person bestätigt, nach der Kontrolle der Ausführung, dass die Umgebungsarbeiten:
 den bewilligten Plänen und den Bedingungen der Baubewilligung in allen Punkten entspricht. den bewilligten Plänen und den Bedingungen der Baubewilligung nicht entspricht*.
- *Wenn Nichtübereinstimmungen festgestellt werden, sind diese auf einem beizulegenden Blatt festzuhalten, wenn nötig sind die Pläne beizulegen
8. Wurde die Fertigstellung der Arbeiten der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt mitgeteilt?
 ja nein
9. Ort, Datum Unterschrift der berechtigten Person
Unterschrift des Bauherrn

Zusätzliche Gesetz- und Verordnungsverweise

Art. 97 und 110 Abs. 1 RPBR; Art. 173 RPBG.

Beilage

Erklärung des amtlichen Geometers (Art. 166 Abs. 2 RPBG). Wenn diese der Gemeinde bereits zugestellt wurde, oder wenn es sich um Umbauarbeiten ohne Änderungen des bestehenden Grundrisses handelt, ist diese Beilage nicht erforderlich.

Mitteilung

Gemeinde, Oberamt, BRPA, Amt für Kulturgüter KGA (wenn es sich um ein geschütztes Gebäude handelt).